



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat
Le Conseil fédéral
Il Consiglio federale
Il Cussegl federal

Erläuternder Bericht zur Verordnung über Schweiz Tourismus

Dezember 2016

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeiner Teil	3
1.1	Ausgangslage	3
1.1.1	Aufgaben und Finanzierung von Schweiz Tourismus	3
1.1.2	Aktuelle Bundesaufsicht über Schweiz Tourismus.....	3
1.2	Modernisierungsbedarf bei der alten ST-Verordnung.....	4
1.3	Ziel und Auswirkungen der Vorlage	5
2	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	6
3	Literaturverzeichnis.....	16
	Anhang: Überblick über die Revision der ST-Verordnung.....	17

1 Allgemeiner Teil

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Aufgaben und Finanzierung von Schweiz Tourismus

Schweiz Tourismus (ST) fördert auf der Basis des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1955 über Schweiz Tourismus (kurz: „ST-Gesetz“)¹ im Auftrag des Bundes die Nachfrage für die Schweiz als Reise- und Tourismusland. ST soll sowohl inländische als auch ausländische Gäste anziehen, wobei der Schwerpunkt der Tätigkeiten auf der Bearbeitung der ausländischen Märkte zu liegen hat. Bei den Aktivitäten von ST auf dem Heimmarkt Schweiz erfolgt eine Koordination mit den Partnern.

Die Aufgaben von ST sind im ST-Gesetz abschliessend aufgezählt. Sie umfassen zum einen das Basismarketing für das Tourismusland Schweiz wie etwa die Pflege der Marke, die Bearbeitung der Märkte und die Kundeninformation. Zum anderen hat ST einen Koordinations- und Beratungsauftrag. Im Rahmen des Koordinationsauftrags führt ST beispielsweise themenspezifische Kampagnen im Sinne offener Marketingplattformen durch («ST zum Mitmachen»), welche allen Mitgliedern offenstehen. Den Beratungsauftrag nimmt ST unter anderem wahr, indem im Rahmen von «Enjoy Switzerland» Destinationen bei der Produktgestaltung beraten werden. Die Leistungen von ST ergänzen grundsätzlich subsidiär die private Initiative. ST konzentriert sich auf Leistungen, die im Interesse des Schweizer Tourismus bereitgestellt werden und die nicht von privaten Anbieterinnen und Anbietern mit kommerziellen Interessen in vergleichbarer Weise angeboten werden. Im Rahmen des gesetzlichen Auftrags kann ST gleichwohl Leistungen mit kommerziellem Charakter erbringen.

Der Bund gewährt ST erstens auf der Basis von Artikel 6 des ST-Gesetzes im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Finanzhilfen. Die Bundesversammlung bestimmt alle vier Jahre den Zahlungsrahmen mit einfachem Bundesbeschluss. Für 2016–2019 beläuft sich der Zahlungsrahmen auf 230 Millionen Franken. Zweitens finanziert sich ST über Mitgliederbeiträge. Dieser Mitgliederbeitrag ist bewusst tief angesetzt, um möglichst vielen Tourismusakteuren eine Mitgliedschaft bei ST zu ermöglichen und ST damit möglichst breit zu verankern. Der Bund erwartet von grösseren Organisationen und Unternehmungen jedoch freiwillige zusätzliche Leistungen. Leistet eine Organisation oder eine Unternehmung freiwillig einen höheren Mitgliederbeitrag, erhält diese im Gegenzug eine proportional zur Leistung höhere Stimmkraft an der Mitgliederversammlung. Drittens erwartet der Bund von ST, Drittmittel für das Landesmarketing zu generieren. Dazu kann ST Mitgliedern und Dritten direkt anrechenbare Dienstleistungen anbieten, welche im gesetzlichen Auftrag von ST liegen. Dabei hat ST mit geeigneten Massnahmen dafür zu sorgen, dass auch finanzschwächere Mitglieder in den Genuss von ST-Projekten und Aktionen kommen können. Für die Beschaffung von Drittmitteln relevant sind zudem die von ST eingegangenen Partnerschaften mit Wirtschaftspartnern.² Der Eigenfinanzierungsgrad von ST ist in den letzten Jahren zwischen 43 und 45 Prozent gependelt.

1.1.2 Aktuelle Bundesaufsicht über Schweiz Tourismus

Der Bund steuert ST über die Aufsicht des Bundesrats sowie über Ernennungen und Genehmigungen. Die Aufsicht wird in Artikel 2 der Verordnung über Schweiz Tourismus³ ans Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) abgetreten, wobei der Vollzug im vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement weiter ans Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) delegiert wird (vgl. Ziff. 28 des Geschäftsreglements). Der

¹ SR 935.21

² Vgl. EFK, 2014.

³ SR 935.211

Bundesrat ernennt die Hälfte des Vorstands von ST, den Präsidenten oder die Präsidentin, aus der Mitte des Vorstands den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin sowie den Obmann der Revisionsstelle. Er genehmigt weiter die Wahl des Direktors oder der Direktorin sowie das Geschäfts- und das Personalreglement.

Das SECO vollzieht die Aufsicht auf der Basis einer Vereinbarung über das politische Controlling, Reporting und Monitoring (kurz «CRM-Vereinbarung»), welche das SECO und ST jeweils für vier Jahre abschliessen. Die aktuelle CRM-Vereinbarung wurde für die Jahre 2016–2019 abgeschlossen. Diese regelt insbesondere den Aufsichtsprozess, das Reporting durch ST sowie allgemein die Zusammenarbeit zwischen dem SECO und ST und hat sich bewährt. Die Aufsicht des SECO über ST wurde 2014 von der internen Revision des SECO (DBIR) im Rahmen der Finanzaufsichtsprüfung Schweiz Tourismus der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) geprüft. DBIR ist zum Schluss gekommen, dass die Aufsicht des SECO über ST funktioniert und den geltenden Grundsätzen der Governance und Kontrolltätigkeit entspricht.

1.2 Modernisierungsbedarf bei der ST-Verordnung

Die rechtlichen Grundlagen von ST wurden zuletzt 1994 (ST-Gesetz) respektive 1995 (ST-Verordnung) massgeblich revidiert. Das ST-Gesetz definiert den Auftrag von ST und regelt weiter in erster Linie die Aufgaben und die Finanzierung von ST. Diesen Auftrag nimmt ST erfolgreich wahr. ST ist zudem gut in der Branche verankert. Die EFK hat in verschiedenen Prüfungen (2004, 2014) bestätigt, dass die Aktivitäten von ST den gesetzlichen Grundlagen und der CRM-Vereinbarung entsprechen. Das auf Empfehlung der EFK und in Abstimmung mit dem SECO von ST entwickelte Wirkungsmodell bestätigt die Wirksamkeit des ST-Marketings. Vor diesem Hintergrund erachtet der Bundesrat eine Modernisierung des ST-Gesetzes als nicht nötig. Insbesondere gibt es keinen Anlass, die Rechtsform von ST als öffentlich-rechtlicher Körperschaft *sui generis* zu ändern. Sie entspricht zwar nicht den Corporate Governance (CG)-Leitsätzen des Bundes, welche für verselbständigte Einheiten, die Dienstleistungen mit Monopolcharakter anbieten, die öffentlich-rechtliche Anstalt vorsehen. Diese ist allerdings nicht mit der mitgliederschaftlichen Struktur von ST, die für das Funktionieren von ST von grosser Bedeutung ist, vereinbar. Alternative Rechtsformen, welche mitgliederschaftlich verfasste Strukturen erlauben, bieten gemäss einer Studie des Kompetenzzentrums für Public Management (KPM) der Universität Bern⁴ gegenüber dem Status quo keine Vorteile.

Modernisierungsbedarf besteht hingegen bei der ST-Verordnung, in der der Bundesrat in erster Linie die Organisation von ST sowie seine Aufsicht über ST festlegt. Bezüglich Organisation geht es primär um eine Anpassung infolge der EFK-Prüfung 2014. Die EFK hat zwar festgestellt, dass ST über eine funktionsfähige und transparente Organisationsstruktur verfügt. Gleichwohl hat sie ans SECO die Empfehlung adressiert, zu prüfen, ob die Wahl des Obmanns der Revisionsstelle von ST durch den Bundesrat noch angebracht ist. Das SECO hat die Ausgangslage geprüft und ist zu folgendem Schluss gekommen: Die Wahl der Revisionsstelle ist bei juristischen Personen wie ST dem obersten Organ vorbehalten. Aus diesem Grund soll künftig die Mitgliederversammlung die Revisionsstelle bestimmen. Der Vorstand kann dabei der Mitgliederversammlung einen Vorschlag unterbreiten. Auf die Wahl des Obmanns der Revisionsstelle durch den Bundesrat soll künftig folglich verzichtet werden.

Weiterer Modernisierungsbedarf ergibt sich aus nötigen Anpassungen an übergeordnetes Bundesrecht, beispielsweise bezüglich Vermeidung von Interessenskonflikten oder zur Schaffung von Transparenz bei der Entlohnung der Leitungsgremien. Ebenfalls sieht der Mustererlass für Anstalten des Bundes vor, dass der Erlass des Organisationserlasses in die alleinige Zuständigkeit des obersten Leitungsorgans fällt. Dies, weil es nicht angezeigt ist, dass sich der Bund zur inneren Organisation der Einheiten äussert. In Anlehnung an den Mustererlass soll künftig auch bei ST auf eine Genehmigung des Geschäftsreglements durch

⁴ Vgl. Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern, 2012.

den Bundesrat verzichtet werden. Aus diesem Grund werden für den Bund relevante Aspekte des Geschäftsreglements in die totalrevidierte ST-Verordnung integriert. Zudem wird die Einflussnahme des Bundesrats auf die Zusammensetzung und die Entschädigung des ST-Vorstands präzisiert. Letztlich wird die ST-Verordnung auch bezüglich Aufbau und geschlechtergerechter Formulierungen überarbeitet.

Nicht angepasst werden soll hingegen das privatrechtliche Personalstatut. Dieses hat sich bewährt. Zudem hat die EFK festgestellt, dass ST die Personalressourcen gut einsetzt. Eine Rückführung ins Bundespersonalrecht wäre zudem mit grossem Aufwand und erheblichen Problemen für ST verbunden. Verselbstständigte Einheiten mit privatrechtlichem Personalstatut erlassen ihr Personalreglement grundsätzlich in eigener Kompetenz.⁵ Daher soll die Genehmigung des Personalreglements durch den Bundesrat entfallen.

Weiter wird in der totalrevidierten ST-Verordnung explizit bestätigt, dass der Vorstand den Lohn der ST-Direktorin oder des ST-Direktors festlegt. Neu hat dieser allerdings den vom Bundesrat in sinngemässer Anwendung der diesbezüglichen Vorgaben der Verordnung vom 19. Dezember 2003 über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes⁶ (Kaderlohnverordnung) in der totalrevidierten Verordnung festgelegten Höchstlohn zu berücksichtigen. Für den Basislohn der ST-Direktorin respektive des ST-Direktors wird eine flexible Bandbreite festgelegt. Der Basislohn soll innerhalb der Lohnklassen 34 und 37 gemäss Bundespersonalverordnung (BPV)⁷ liegen. Zudem wird der maximal zulässige Bonus der ST-Direktorin oder des ST-Direktors auf 2.5 Monatslöhne beschränkt. Weiter wird ST verpflichtet, im jährlichen Kaderlohnreporting transparent über die ausbezahlten Vorstandshonorare und die Entlohnung der Geschäftsleitung zu informieren. Zusammen mit den ebenfalls neu eingefügten Regeln bezüglich Abgangsentschädigungen hat ST damit drei zentrale Forderungen der Kaderlohnverordnung zu berücksichtigen. Eine weitergehende Unterstellung von ST unter die Kaderlohnverordnung erachtet der Bundesrat angesichts der mitgliedschaftlichen Struktur und der damit einhergehenden gemischten Finanzierung von ST als nicht angebracht.

1.3 Ziel und Auswirkungen der Vorlage

Mit der totalrevidierten Verordnung werden weder die Struktur von ST als öffentlich-rechtliche Körperschaft sui generis noch deren Aufgaben oder die hauptsächliche Finanzierung von ST durch den Bund geändert. Es besteht damit kein Grund, an der bestehenden Bundesaufsicht grundsätzlich etwas zu ändern. Allerdings gibt es einen Bedarf, den Einfluss und die Aufsicht des Bundesrates zu präzisieren. Dabei wird, wo sinnvoll, eine Anlehnung an die CG-Leitsätze des Bundes angestrebt, obwohl diese auf ST nicht direkt, sondern höchstens sinngemäss anwendbar sind. Dies, weil der Bund ST zwar mit Finanzhilfen unterstützt, jedoch nicht Eigner von ST ist. ST ist vielmehr mitgliedschaftlich organisiert, was ein Mitspracherecht der Mitglieder, welche ST zu einem grossen Teil mitfinanzieren, voraussetzt. Gleichzeitig werden Struktur und Formalitäten der ST-Verordnung auf ein modernes Niveau gebracht.

Mit der Verordnungsrevision kann eine wesentliche Optimierung der Vollzugsbestimmungen erreicht und die bestehende Blockade aufgelöst werden. Sie erlaubt insbesondere, den notwendigen Modernisierungsbedarf im Zusammenhang mit der Einflussnahme des Bundes respektive dessen Aufsicht auf Stufe Verordnung umzusetzen. Dabei kann sich der Bundesrat auf Artikel 4 Absatz 2 des Gesetzes abstützen, der ihm umfangreiche Organisationsbefugnisse zuweist. Gleichzeitig kann die EFK-Empfehlung bezüglich der Wahl des Obmanns der Revisionsstelle durch den Bundesrat umgesetzt und die Verordnung bezüglich Struktur und Formalitäten in eine aktuelle Form gebracht werden.

⁵ Vgl. Stellungnahme des Bundesrates auf die IP Joder 09.3109 (Begrenzung der Kaderlöhne des Bundes).

⁶ SR 172.220.12

⁷ SR 172.220.111.3

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Abschnitt: Organisation

Artikel 1: Sitz und Vorgaben zur Auftragserfüllung

Artikel 1 der totalrevidierten ST-Verordnung (ST-Verordnung) entspricht weitgehend Artikel 1 der alten ST-Verordnung, ergänzt um den neu eingefügten Absatz 4. Vom Absatz 1 wird dabei lediglich der Teil zum Sitz in Zürich übernommen, weil der Rest bereits im ST-Gesetz geregelt ist. Nicht übernommen wird Absatz 4, weil das Geschäftsreglement neu in Artikel 12 der ST-Verordnung geregelt ist.⁸

Absatz 4

Im neu eingefügten Absatz 4 wird festgehalten, dass ST Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen kann. Bisher war dies im Geschäftsreglement, welches vom Bundesrat genehmigt wurde, geregelt. Neu soll das Geschäftsreglement nicht mehr vom Bundesrat genehmigt werden, weil ansonsten der Bundesrat für das operative Geschäft von ST verantwortlich gemacht werden könnte. Da der gesetzliche Auftrag in Ausnahmefällen eine Beteiligung von ST an einer Unternehmung oder eine Unternehmungsgründung nötig machen kann, soll diese Regel in die Verordnung überführt werden. Würde in Zukunft das ST-Gesetz revidiert, müssten die Ausführungen bezüglich Unternehmensgründungen oder Unternehmensbeteiligungen ins Gesetz überführt werden.

Artikel 2: Aufsicht

Artikel 2 der ST-Verordnung entspricht Artikel 2 der alten ST-Verordnung, wobei die Aufsicht direkt dem SECO zugewiesen wird.

Bisher war der Vollzug der Aufsicht über ST durch das SECO im vom Bundesrat genehmigten Geschäftsreglement geregelt. Da das Geschäftsreglement aus Governance Gründen nicht mehr der Genehmigung des Bundesrates unterliegt, delegiert der Bundesrat die Aufsicht im Absatz 2 der ST-Verordnung direkt dem SECO. Das WBF respektive der Bundesrat haben basierend auf Artikel 47 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz⁹ gleichwohl jederzeit die Möglichkeit, einzelne Geschäfte zum Entscheid an sich zu ziehen.

Artikel 3: Organe

Artikel 3 der ST-Verordnung entspricht Artikel 7 der alten ST-Verordnung, wobei der Absatz 2 neu eingefügt wird.

Absatz 1

Im heutigen Verständnis handelt es sich bei Geschäftsstellen eher um Filialen oder Vertretungen von Firmen. Anstelle der Geschäftsstelle wird daher, wie heute gebräuchlich, neu die Geschäftsleitung als operatives Organ von ST aufgeführt.

Absatz 2

Der Absatz 2 wird neu eingefügt. Gemäss CG-Leitsatz 3 sollen die Organe verselbständigter Einheiten grundsätzlich voneinander personell unabhängig sein. Eine Anlehnung an diesen Leitsatz ist sinnvoll und soll in der Verordnung so vollzogen werden.

⁸ Bei Artikeln oder einzelnen Absätzen, die unverändert in die totalrevidierte ST-Verordnung übernommen werden, folgen keine Ausführungen.

⁹ SR 172.010

Artikel 4: Mitgliedschaft

Artikel 4 der ST-Verordnung entspricht Artikel 5 der alten ST-Verordnung, wobei der Absatz 2 redaktionell überarbeitet und der Absatz 3 neu eingefügt wird.

Absatz 3

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird explizit festgehalten, dass der Bund Mitglied von ST ist. Weiter wird in Anlehnung an Artikel 8 Absatz 3 festgehalten, dass der Bund 20 Prozent der Stimmrechte an der Mitgliederversammlung, an der das SECO als Aufsichtsorgan den Bund vertritt, hat.

Artikel 5: Jahresbeitrag und weitere finanzielle Leistungen der Mitglieder

Artikel 5 der ST-Verordnung entspricht Artikel 6 Absatz 1 der alten ST-Verordnung. Dieser wird neu in zwei Absätze aufgeteilt. Weiter wird die Höhe des Mitgliederbeitrags angepasst.

Absatz 1

Im Absatz 1 wird die Höhe des Mitgliederbeitrags auf 1'810 Franken festgelegt. Dieser Betrag entspricht dem aktuell gültigen Mitgliederbeitrag von ST.

Absatz 2

In der alten ST-Verordnung ist lediglich der Vorstand von ST ermächtigt, mit einzelnen Mitgliedern Vereinbarungen über zusätzliche finanzielle Leistungen abzuschliessen. Diese Kompetenz sollte jedoch auch der Geschäftsleitung übertragen werden. Mit der Ausweitung vom ST-Vorstand hin zu ST wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Artikel 6: Dienstleistungen und Vergütungen für Mitglieder

Artikel 6 der ST-Verordnung entspricht Artikel 6 Absatz 2 und Absatz 3 der alten ST-Verordnung, wobei der Absatz 2 präzisiert wird.

Absatz 1

Die bisherige Formulierung gemäss Artikel 6 Absatz 2 der alten ST-Verordnung, wonach ST direkt anrechenbare Dienstleistungen in Absprache mit den Partnern festlegt und in Rechnung stellt, war unpräzise. So war insbesondere nicht definiert, wer die Partner sind, denen ST direkt anrechenbare Dienstleistungen erbringen darf. Weil unbestritten ist, dass ST als eigene Rechtspersönlichkeit mit einer hohen Autonomie zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags mit Dritten Geschäftsbeziehungen eingehen kann, beschränkt sich Absatz 1 neu auf die Dienstleistungen von ST zugunsten der Mitglieder. Konkret wird präzisiert, dass ST einzelnen Mitgliedern Dienstleistungen erbringen kann, die eine gewisse, zeitlich befristete und nach Ablauf der Frist bestreitbare Ungleichbehandlung der Mitglieder zur Folge haben können. Dies ist für die Erwartung des Bundes an ST, Drittmittel zu gewinnen, zentral. Gleichzeitig wird aber festgehalten, dass diese Dienstleistungen vom jeweiligen Mitglied zu bezahlen sind und nicht durch den Mitgliederbeitrag gedeckt sind.

Artikel 7: Einberufung der Mitgliederversammlung

Artikel 7 der ST-Verordnung fasst die beiden Artikel 8 und 9 der alten ST-Verordnung zusammen, wobei leichte redaktionelle Anpassungen vorgenommen werden.

Artikel 8: Stimmrechte der Mitglieder und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Artikel 8 der ST-Verordnung fasst die beiden Artikel 10 und 11 der alten ST-Verordnung zusammen, wobei im Absatz 3 der Betrag für zusätzliche Stimmrechte an der Mitgliederversammlung nicht mehr absolut, sondern in Bezug zum Jahresbeitrag definiert wird.

Absatz 5

Da nicht in jedem Fall ein absolutes Mehr erreicht wird, wird aus Praktikabilitätsgründen ergänzt, dass in einem nächsten Wahlgang das relative Mehr für einen Beschluss reicht.

Artikel 9: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Artikel 9 der ST-Verordnung entspricht Artikel 12 der alten ST-Verordnung. Allerdings werden die Aufgaben der Mitgliederversammlung präzisiert und die Reihenfolge der Aufgaben angepasst. Zudem wird die Wahl von sechs Mitgliedern neu als Aufgabe aufgeführt.

Buchstabe b

Der Terminus Geschäftsbericht wird durch den Begriff Jahresbericht ersetzt.

Buchstabe e

In Anlehnung an den Mustererlass für Anstalten mit Dienstleistungen mit Monopolcharakter soll die Mitgliederversammlung neu über die Entlastung des Vorstands entscheiden.

Buchstabe f

Der Buchstabe f ersetzt Artikel 12 Buchstabe e der alten ST-Verordnung. Konkret wählt die Mitgliederversammlung nicht mehr zwei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder der Revisionsstelle, sondern die Revisionsstelle an sich (vgl. dazu die Ausführungen in Ziff. 1.2).

Buchstabe g

Zudem wird festgehalten, dass die Mitgliederversammlung als Wahlorgan die Revisionsstelle abberufen kann.

Artikel 10: Zusammensetzung des Vorstands, Wahl und Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Artikel 10 der ST-Verordnung entspricht Artikel 13 sowie den Buchstaben a bis c des Artikels 3 der alten ST-Verordnung. Die Absätze 1 und 8 entsprechen dem Artikel 13 der alten ST-Verordnung, wobei gewisse Anpassungen vorgenommen werden. Die Absätze 2 und 3 regeln die Wahlkompetenz des Bundesrates, welche bis anhin im Artikel 3 der alten ST-Verordnung verortet war. Die Absätze 4 bis 7 werden neu eingefügt.

Absatz 1

Der Absatz 1 entspricht Artikel 13 Absatz 1 der alten ST-Verordnung, wobei neu das Vertragsverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und ST geregelt wird. Damit kann eine im Streitfall mögliche Verfahrensunsicherheit ausgeschlossen werden.

Absatz 2

Der Absatz 2 entspricht den Buchstaben a und b des Artikels 3 der alten ST-Verordnung, welche das Wahlrecht des Bundesrats bezüglich der ST-Präsidentin oder des ST-Präsidenten respektive der ST-Vorstandsmitglieder regeln. Der Bundesrat nimmt dabei, wie in Artikel 8j Absatz 2 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV)¹⁰

¹⁰ SR 172.010.1

festgehalten, sein Wahlrecht auf der Basis des vom WBF erstellten und vom Bundesrat gutgeheissenen Anforderungsprofils wahr.

Absatz 3

Der Absatz 3 entspricht dem Buchstaben c des Artikels 3 der alten ST-Verordnung. Dabei wird präzisiert, dass der Bund die ST-Vizepräsidentin oder den ST-Vizepräsidenten nicht ernannt (im Sinne von wählt), sondern bezeichnet.

Absatz 4

Die Wahlkompetenz der Mitgliederversammlung ist bereits im Artikel 9 der ST-Verordnung geregelt. Der Vollständigkeit halber wird die Wahl von weiteren sechs Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung gleichwohl in den Artikel zur Zusammensetzung des ST-Vorstands integriert. Gleichzeitig wird präzisiert, dass die Vertretung des Bundes an der Mitgliederversammlung bei der Wahl nicht mitstimmen. Dies aus folgenden Gründen: Der Bundesrat ernannt mehr als die Hälfte des ST-Vorstands selber. Hält der Bund an seinem Wahlrecht bei den von der Mitgliederversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern fest, stünde dies in einem gewissen Widerspruch zur mitgliedschaftlichen Struktur von ST, weil der Einfluss der restlichen Mitglieder nicht ihrem finanziellen Engagement entsprechen würde. Insbesondere wäre es aufgrund seiner Stimmkraft von 20 Prozent schwierig, ein Vorstandsmitglied gegen den Willen des Bundes in den ST-Vorstand zu wählen. Bezieht der Bund eine klare Position für eine bestimmte Kandidatur, dürfte es für andere Kandidatinnen oder Kandidaten aufgrund der hohen Stimmkraft des Bundes vielmehr kaum möglich sein, die Wahl zu gewinnen. Ein weiterer Grund ist, dass Mitglieder bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge an die Mitgliederversammlung und damit auch eine Kandidatur für einen Einsitz im Vorstand von ST einreichen können. Diese kurze Frist lässt eine vertiefte Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten durch den Bund nicht zu, was aus Risikoüberlegungen gegen eine Wahrnehmung des Wahlrechts des Bundes spricht. Der Bund verfügt überdies auch ohne Wahrnehmung des Wahlrechts über genügend Einfluss auf die Zusammensetzung des ST-Vorstands.

Absätze 5 und 6

Die Absätze 5 und 6 werden neu eingefügt und regeln die Amtsdauer und die Amtszeitbeschränkung. Letztere orientiert sich an den bei ausserparlamentarischen Kommissionen geltenden Vorgaben gemäss Artikel 8i RVOV¹¹.

Absatz 7

Mit dem neu eingeführten Absatz 7 wird dem jeweiligen Wahlorgan, also dem Bundesrat oder der Mitgliederversammlung, die Möglichkeit gegeben, von ihm gewählte Vorstandsmitglieder aus wichtigen Gründen abzurufen. In diesem Zusammenhang wurde auch geprüft, ob eine Abwahl eines Vorstandsmitglieds sowohl vom Bundesrat als auch von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müsste, um unterschiedliche Abwahlpraktiken zu vermeiden. Davon wurde aber abgesehen, weil dies in einem logischen Widerspruch gestanden hätte zur Wahl, wo jeweils nur ein Wahlorgan zuständig ist. Da eine Abwahl vom Wahlgremium nur bei wichtigen Gründen möglich ist, dürfte eine Abwahl nur sehr selten vorkommen, was eine mögliche Problematik unterschiedlicher Abwahlpraktiken entschärft.

Absatz 8

Der Absatz 8 entspricht dem Absatz 2 des Artikels 13 der alten ST-Verordnung, wobei basierend auf dem Bundesratsbeschluss vom 6. November 2013¹² die Anforderungen an die Zusammensetzung des ST-Vorstands um die beiden Aspekte Sprachregionen und Geschlechter ergänzt werden.

¹¹ SR 172.010.1

¹² BRB 2013.2404: Vorgaben für Sprachen- und Geschlechtervertretung im obersten Leitungsorgan der bundesnahen Unternehmen.

Absatz 9

Bisher hat der Bundesrat die Höhe des Honorars und der Taggelder der ST-Präsidentin oder des ST-Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie der weiteren vom Bundesrat gewählten ST-Vorstandsmitglieder festgelegt. Das Honorar und die Taggelder der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wurden vom ST-Vorstand jeweils an die Vorgaben des Bundesrates angepasst. Neu legt der Bundesrat explizit das Honorar und die Taggelder aller Mitglieder des ST-Vorstands fest. Dabei orientiert er sich an den diesbezüglichen Vorgaben der Kaderlohnverordnung. Da der Bundesrat nur einen Teil des Vorstands wählt, während die übrigen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, legt er aus Transparenzgründen die Entschädigung bestehend aus Honorar und Taggeldern im Anhang zur Verordnung fest. Die entsprechenden Beträge entsprechen den heutigen Honoraren und Taggeldern, die der Bundesrat mit Bundesratsbeschluss vom 29. Januar 2014 für die von ihm gewählten Mitglieder respektive für den von ihm bezeichneten Vizepräsidenten festgelegt hat. Die Anzahl Taggelder wird auf höchstens 12 pro Jahr beschränkt.

Artikel 11: Pflichten der Vorstandsmitglieder

Der Artikel 11 der ST-Verordnung wird neu eingefügt.

Absatz 1

Die Vorstandsmitglieder werden generell verpflichtet, die Interessen von ST zu wahren, was die im ST-Gesetz festgelegten Interessen und Ziele des Bundes, welche dieser mit ST wahren respektive erreichen will, mit einschliesst.

Absatz 2

Der neu eingefügte Absatz 2 verpflichtet die Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl in den ST-Vorstand ihre Interessenbindungen gegenüber dem Wahlorgan – also dem Bundesrat oder der Mitgliederversammlung – offenzulegen.

Absatz 3

Weiter werden die Vorstandsmitglieder dazu verpflichtet, Veränderungen der Interessenbindungen während der Mitgliedschaft laufend dem Vorstand zu melden.

Absatz 4

Der Vorstand hat neu die Pflicht, das jeweilige Wahlorgan zu informieren, falls er eine Interessenbindung eines Vorstandsmitglieds mit der Mitgliedschaft im Vorstand als unvereinbar erachtet. Das jeweilige Wahlorgan kann dann basierend auf Artikel 10 Absatz 7 der ST-Verordnung darüber entscheiden, ob eine Abberufung angezeigt ist oder nicht.

Absatz 5

Im Absatz 5 wird der Vorstand von ST verpflichtet, im Jahresbericht über die Interessensbindungen seiner Mitglieder zu informieren. Weiter wird der ST-Vorstand in die Pflicht genommen, Massnahmen zu ergreifen, um Interessenkonflikte zu verhindern. Diese stellen ein potenzielles Risiko für ST dar. Jedes Mitglied des Vorstands von ST hat seine persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse so zu ordnen, dass Interessenkonflikte mit der Körperschaft möglichst vermieden werden. Der Vorstand soll sowohl generell im Organisationsreglement die Spielregeln für den Umgang mit Interessenkonflikten festlegen als auch in einzelnen konkreten Fällen die nötigen Massnahmen ergreifen.

Absatz 6

Mit dem Absatz 6 werden die Vorstandsmitglieder über ihre Amtsdauer hinaus zur Verschwiegenheit über amtliche Angelegenheiten verpflichtet.

Artikel 12: Aufgaben des Vorstands

Artikel 12 der ST-Verordnung entspricht grundsätzlich Artikel 14 der alten ST-Verordnung, wobei die bisherige Aufteilung in drei Absätze aufgehoben und der Inhalt geschlechtergerecht formuliert wird. Zudem wird der bisherige Artikel 4 der alten ST-Verordnung, welcher die Genehmigung der Wahl der Direktorin oder des Direktors durch den Bundesrat geregelt hat, teilweise in den Artikel 12 der ST-Verordnung integriert. Weiter werden verschiedene bisher nicht oder im Geschäftsreglement aufgeführte Aufgaben ergänzt.

Buchstabe a

Im Artikel 12 sollen alle dem ST-Vorstand zugewiesenen Aufgaben, also auch die in Artikel 7 der ST-Verordnung festgelegte Einberufung der Mitgliederversammlung, festgehalten werden.

Buchstabe b

Neu soll der Vorstand nicht nur Vorschläge zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, sondern auch zur Bezeichnung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten machen. So wird dem Bundesrat seine im Artikel 10 Absatz 3 der ST-Verordnung formulierte Aufgabe zur Bezeichnung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten vereinfacht.

Buchstabe c

Neu soll der Vorstand nicht nur über die Begründung, sondern auch über die Änderung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Direktorin oder dem Direktor entscheiden. Wie bisher soll die Begründung des Arbeitsverhältnisses vom Bundesrat genehmigt werden. Diese Genehmigungspflicht soll zudem auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den ST-Vorstand ausgeweitet werden. Vertragsänderungen liegen hingegen in der alleinigen Kompetenz des Vorstands. Weiter wird explizit festgehalten, dass der ST-Vorstand den Lohn der ST-Direktorin oder des ST-Direktors festlegt. Damit wird dem privatrechtlichen Personalstatut und der mitgliedschaftlichen Struktur von ST Rechnung getragen. Der Vorstand hat dabei jedoch den vom Bundesrat festgelegten Höchstlohn (vgl. Art. 19 ST-Verordnung) einzuhalten. Zudem wird ST im Artikel 22 der ST-Verordnung verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Kaderlohnreportings des Bundesrats über die ausbezahlten Honorare und Löhne zu informieren.

Buchstabe d

Dieser Aspekt wurde bisher im Geschäftsreglement von ST geregelt und soll, weil das Geschäftsreglement nicht mehr vom Bundesrat genehmigt werden soll, in die ST-Verordnung überführt werden.

Buchstabe e

In der ST-Verordnung soll neu festgehalten werden, dass der Vorstand die Geschäftsleitung beaufsichtigt.

Buchstabe f

Dieser Aspekt wurde bisher im Geschäftsreglement von ST geregelt und soll, weil das Geschäftsreglement nicht mehr vom Bundesrat genehmigt werden soll, in die ST-Verordnung überführt werden.

Buchstabe g

Mit der Pflicht zur ordentlichen Revision wird ST zu einem internen Kontrollsystem verpflichtet. Dieses soll in Anwendung des *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*¹³ aufgebaut und auf ST angepasst sein. Das interne Kontrollsystem soll zudem, ebenfalls in Anwendung des *Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance*, um ein Risikomanagement ergänzt werden. Bei der Prüfung des Risikomanagements durch die Aufsichts-

¹³ http://www.economiesuisse.ch/sites/default/files/downloads/economiesuisse_swisscode_e_web.pdf (Ziffer 20).

behörde wird nur das Bestehen eines angemessenen Risikomanagements kontrolliert und festgestellt, ob sich der Vorstand inhaltlich mit den Risiken auseinandergesetzt und eine Beurteilung vorgenommen hat; eine inhaltliche Kontrolle erfolgt grundsätzlich nicht.

Buchstabe h

Der Terminus Geschäftsreglement wird durch den Begriff Organisationsreglement ersetzt. Weiter soll die bisher im Artikel 4 der alten ST-Verordnung vorgesehene Genehmigung durch den Bundesrat in Anlehnung an den Mustererlass für Anstalten des Bundes mit Dienstleistungen mit Monopolcharakter entfallen, weil nicht angezeigt ist, dass sich der Bundesrat zur internen Organisation der rechtlich verselbständigten ausgelagerten Organisation ST äussert.

Buchstabe i

Anstelle des Begriffs Dienst- und Besoldungsordnung wird neu der Terminus Personalreglement verwendet. Weiter soll künftig auf die bisherige, im Artikel 4 Buchstabe b der alten ST-Verordnung vorgesehene Genehmigung des Personalreglements durch den Bundesrat verzichtet werden. Für diesen Verzicht spricht insbesondere, dass das Personal von ST privatrechtlich angestellt ist. Ein durch den Bundesrat zu genehmigendes Personalreglement würde in einem logischen Widerspruch zum privatrechtlichen Personalstatut von ST stehen und auch dem vom Bundesrat geäusserten Grundsatz, dass verselbständigte Einheiten mit privatrechtlichem Personalstatut das Personalreglement in eigener Kompetenz erlassen, zuwiderlaufen. Im Gegenzug wird ST im Artikel 22 der ST-Verordnung verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Kaderlohnreportings des Bundesrats über die ausbezahlten Honorare und Löhne zu informieren. Damit werden Lohnhöhe und Lohnentwicklung des obersten Kaderns von ST offengelegt. Sollten diese Grössen ohne inhaltliche Erklärung überdurchschnittlich hoch ausfallen, könnte der Bund weiterhin Einfluss nehmen, beispielsweise im Rahmen seiner Aufsicht oder anlässlich der Mitgliederversammlung.

Buchstabe k

Dieser Aspekt wurde bisher im Geschäftsreglement von ST geregelt und soll, weil das Geschäftsreglement nicht mehr vom Bundesrat genehmigt werden soll, in die ST-Verordnung überführt werden. Neu wird spezifiziert, was der Jahresbericht umfasst, wobei für die Jahresrechnung die sich aus der Pflicht zur ordentlichen Revision ergebenden Vorgaben gelten.

Buchstabe m

Der in der alten ST-Verordnung aufgeführte Verweis auf den Tourismusrat wird gelöscht, weil es sich nicht um einen Rat mit einer klaren Organisation, sondern vielmehr um eine Art Forum handelt und weil es in der ST-Verordnung keine weiteren Verweise auf den Tourismusrat gibt, welche eine Nennung rechtfertigen würden. ST kann jedoch die Zusammenarbeit mit den freiwilligen Beitragszahlern wie bis anhin unter dem Namen Schweizer Tourismusrat weiterführen und als Basis für diese Zusammenarbeit auf den Artikel 12 Buchstabe m der ST-Verordnung verweisen.

Artikel 13: Geschäftsleitung

Artikel 13 der ST-Verordnung entspricht Artikel 19 Absatz 1 der alten ST-Verordnung, wobei im Absatz 2 die Aufgaben der Geschäftsleitung neu aufgeführt werden, weil diese gemäss Artikel 3 der ST-Verordnung anstelle der Geschäftsstelle neu das leitende Organ von ST bildet.

Absatz 2

Die Aufgaben der Geschäftsleitung wurden bisher im Geschäftsreglement von ST geregelt. Neu wird anstelle der Geschäftsstelle die Geschäftsleitung als Organ von ST aufgeführt (vgl. Art. 3 der ST-Verordnung). Daher sollen die wichtigsten und insbesondere die für den Bund relevanten Aufgaben in die ST-Verordnung überführt werden. Dies umso mehr, als dass das Geschäftsreglement nicht mehr vom Bundesrat genehmigt wird. Bezüglich Auswahl und Formulierung orientiert sich der Absatz 2 an den im Mustererlass für Anstalten des Bundes

mit Dienstleistungen mit Monopolcharakter aufgeführten Aufgaben einer Geschäftsleitung. Da ST im Ausland Vertretungen hat, kann der Entscheid über die Begründung, die Änderung und die Beendigung der Arbeitsverhältnisse mit Personen, die im Ausland nach lokalem Recht angestellt sind, an die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Auslandsvertretung delegiert werden.

Artikel 14: Statut des Personals

Artikel 14 der ST-Verordnung entspricht Artikel 19 Absatz 2 der alten ST-Verordnung, wobei neu zwischen Angestellten in der Schweiz und Angestellten im Ausland unterschieden wird.

Absatz 2

Die Vertretungen im Ausland führen dazu, dass ST nicht alle Mitarbeitenden nach Schweizer Recht anstellen kann. Folglich ist im Absatz 2 eine entsprechende Präzisierung nötig.

Artikel 15: Revisionsstelle

Artikel 15 der ST-Verordnung entspricht Artikel 20 der alten ST-Verordnung, wobei die Wahlmodalitäten und die Verweise aufs Obligationenrecht angepasst werden.

Absatz 2

Neu soll nicht mehr statisch, sondern dynamisch auf die Regelung des Obligationenrechts verwiesen werden. Damit wird die Rechtsentwicklung im Privatrecht automatisch nachvollzogen. Mit der Verpflichtung zu einer ordentlichen Revision werden Qualitätsstandards festgelegt, denen die Revision genügen muss.

2. Abschnitt: Finanzielles und Rechnungsführung

Artikel 16: Finanzierung

Artikel 16 der ST-Verordnung entspricht Artikel 21 Absatz 1 der alten ST-Verordnung, wobei die möglichen Einnahmen um den Bst. g «sonstige Einnahmen» ergänzt werden. Zudem wird in einem zweiten Absatz neu festgehalten, dass das SECO und ST die Verwendung der Bundesmittel in einer Subventionsvereinbarung regeln.

Absatz 1, Buchstabe g

ST ist historisch bedingt Eigentümerin einer Liegenschaft in Paris. Einen Teil der Liegenschaft nutzt ST für eigene Zwecke. Den Rest der Liegenschaftsfläche vermietet ST und generiert damit Einnahmen. Ebenso ist ST als Aktionärin an zwei Tochtergesellschaften beteiligt, der Switzerland Travel Centre AG und der Swiss Travel System AG. Beiden Beteiligungen liegen keine Gewinnaussichten zugrunde, gleichwohl sind Einnahmen daraus möglich.

Absatz 2

Die bestehende Vereinbarung zwischen dem SECO und ST (vgl. Kapitel 1.1.2), in der die Verwendung der Bundesmittel durch ST als auch die Aufsicht des SECO über ST geregelt wird, wird neu in der ST-Verordnung explizit erwähnt und verankert. Damit kann gleichzeitig der Artikel 21 Absatz 2 der alten ST-Verordnung, gemäss dem sich die Ausgaben im Rahmen der Einnahmen und des Voranschlags halten sollen, gestrichen werden, da entsprechende Vorgaben bezüglich der Mittelverwendung präziser in der Subventionsvereinbarung geregelt werden können.

Artikel 17: Haftung

Artikel 17 der ST-Verordnung entspricht Artikel 21 Absatz 3 der alten ST-Verordnung.

Artikel 18: Geschäftsjahr und Buchführung

Artikel 18 der ST-Verordnung entspricht Artikel 22 der alten ST-Verordnung, wobei neu nicht mehr statisch, sondern dynamisch auf die Regelung des Obligationenrechts verwiesen wird. Weiter werden im Absatz 2 Regeln bezüglich der Offenlegung von Reserven neu eingefügt.

Absatz 2

Die Bildung stiller Reserven birgt das Risiko, dass Bundesmittel der Aufsicht des Bundes entzogen werden könnten. Gleichwohl soll ST die Bildung stiller Reserven nicht untersagt werden. Erstens ist ST gemischtwirtschaftlich finanziert. Zweitens führt ST aktuell die Rechnung nach OR, was bei gewissen Aktiva die Bildung stiller Reserven (Zwangsreserven) voraussetzt. Dies ist beispielsweise im Fall der Liegenschaft in Paris der Fall, welche in der Bilanz nicht mit dem Marktwert ausgewiesen werden darf. Würde ST untersagt, stille Reserven zu bilden, müsste ST die Rechnungslegung umstellen, was mit Mehrkosten verbunden wäre. Drittens verfügt im Falle einer Liquidation von ST gemäss Art. 23 der ST-Verordnung der Bundesrat über das Vermögen. Zudem werden im umfassenden Bericht der Revisionsstelle die vorhandenen sowie die Veränderungen aller Reserven detailliert aufgelistet. Zur Schaffung von Transparenz wird ST jedoch verpflichtet, die Reserven gegenüber der EFK und dem SECO als Aufsichtsbehörde offenzulegen. Dies entspricht keiner Praxisänderung, vielmehr wird damit eine seit mehreren Jahren gängige Praxis in der Verordnung festgehalten.

Artikel 19: Höchstlohn der Direktorin oder des Direktors

Der Artikel 19 der ST-Verordnung wird neu eingefügt.

Absatz 1

Der Bundesrat verzichtet künftig darauf, das Personalreglement von ST zu genehmigen. Im Gegensatz dazu legt er in der ST-Verordnung einen Höchstlohn für die ST-Direktorin oder den ST-Direktor fest. Der effektive Lohn wird jedoch gemäss Art. 12 vom ST-Vorstand festgelegt. Für den Basislohn der ST-Direktorin respektive des ST-Direktors wird eine flexible Bandbreite festgelegt. Der Basislohn soll innerhalb der Lohnklassen 34 und 37 gemäss Bundespersonalverordnung (BPV)¹⁴ liegen. Bei der Festlegung des Höchstlohns hat sich der Bundesrat an den diesbezüglichen Vorgaben der Kaderlohnverordnung¹⁵ orientiert.

Absatz 2

Wie der Basislohn soll auch der Bonus eine gewisse Höhe nicht übersteigen. Konkret wird der maximal zulässige Bonus der ST-Direktorin oder des ST-Direktors auf 2.5 Monatslöhne beschränkt. Weiter wird in Anlehnung an die diesbezüglichen Vorgaben in Artikel 8 der Kaderlohnverordnung¹⁶ festgelegt, dass der Bemessung des Bonus sowohl quantitative wie auch qualitative Faktoren zugrunde liegen sollen.

Art. 20: Nebenleistungen zu Gunsten der Geschäftsleitungsmitglieder

Der Artikel 20 der ST-Verordnung wird neu eingefügt.

Artikel 20 setzt den Bundesratsbeschluss vom 23. November 2016 zu den Honoraren und Löhnen des obersten Kaderns in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten um. Als Nebenleistungen gelten alle Leistungen im Sinne der Artikel 5 und 9 Absatz 2 Kaderlohnverordnung¹⁷, insbesondere Spesen- und Repräsentationspauschalen, Beiträge an Sozial- und andere Versicherungen (z.B. Krankenkasse, Lebensversicherung, Einlagen in die Pensionskasse zusätzlich zu den ordentlichen Beiträgen nach Vorsorgeplan), privater Ge-

¹⁴ SR 172.220.111.3

¹⁵ SR 172.220.12

¹⁶ SR 172.220.12

¹⁷ SR 172.220.12

brauch des Geschäftswagens, Abonnemente (öffentlicher Verkehr, Mobiltelefon usw.) und ähnliche Leistungen. Ausgenommen sind pauschale Leistungsprämien und Bonifikationen (variable Lohnanteile) nach Artikel 5 Kaderlohnverordnung¹⁸ sowie Dienstaltersgeschenke.

Artikel 21: Abgangsentschädigung

Der Artikel 21 der ST-Verordnung wird neu eingefügt.

Absatz 1

In sinngemässer Anwendung der Kaderlohnverordnung¹⁹ wird ST grundsätzlich untersagt, Abgangsentschädigungen zu gewähren. Die Bezeichnung «grundsätzlich» soll es ermöglichen, Ausnahmesituationen gerecht zu werden.

Absatz 2

Im Absatz 2 werden die Bemessungsgrundsätze aufgezählt, welche ST im Fall einer ausnahmsweisen Abgangsentschädigung anzuwenden hat. Diese entsprechen den diesbezüglichen Regeln in der Kaderlohnverordnung²⁰.

Artikel 22: Teilnahme am Kaderlohnreporting des Bundesrats

Der Artikel 22 der ST-Verordnung wird neu eingefügt.

ST wird zur Schaffung von Transparenz neu verpflichtet, im Rahmen des jährlichen Kaderlohnreportings über die ausbezahlten Honorare und Löhne zu informieren. Dies gibt dem Aufsichtsorgan die Möglichkeit die Lohnentwicklung der obersten Leitungsgremien zu überprüfen. Insbesondere kann überprüft werden, ob der ST-Vorstand bei der Entlohnung der ST-Direktorin oder des ST-Direktors die entsprechenden Vorgaben des Bundesrats einhält.

Artikel 23: Liquidation von Schweiz Tourismus

Artikel 23 der ST-Verordnung entspricht Artikel 23 der alten ST-Verordnung.

¹⁸ SR 172.220.12

¹⁹ SR 172.220.12

²⁰ SR 172.220.12

3 Literaturverzeichnis

EFK (2004): Schweiz Tourismus, Evaluation der Erfolgsbewertungen, der Zusammenarbeit und der Zufriedenheit, Bern.

EFK (2014): Finanzaufsichtsprüfung Schweiz Tourismus, Bern.

EFV (2012): Mustererlass für «Anstalten mit Dienstleistungen mit Monopolcharakter», Bern.

Kompetenzzentrum für Public Management der Universität Bern (2012): Handlungsbedarf bei der Rechtsform ausgelagerter Organisationen der Standortförderung, Studie im Auftrag des SECO, Bern.

Schweizerischer Bundesrat (2006): Bericht des Bundesrates zur Auslagerung und Steuerung von Bundesaufgaben (Corporate-Governance-Bericht), Bern.

Schweizerischer Bundesrat (2009): Zusatzbericht des Bundesrates zum Corporate-Governance-Bericht – Umsetzung der Beratungsergebnisse des Nationalrats, Bern.

Anhang: Überblick über die Revision der ST-Verordnung

Alte Verordnung	Neue Verordnung	Veränderungen
Art. 1	Art. 1 Sitz und Vorgaben zur Aufgabenerfüllung	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Entspricht dem bisherigen Absatz 2. • Absatz 2: Entspricht dem bisherigen Absatz 3. • Absatz 3: Entspricht dem bisherigen Absatz 1, wobei der Verweis auf das Bundesgesetz gestrichen wurde. • Absatz 5: Neu eingefügt, entspricht Teilen der Ziffer 4 des Geschäftsreglements, welches nicht mehr vom Bundesrat genehmigt wird.
Art. 2	Art. 2 Aufsicht	<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufsicht wird direkt dem SECO zugeordnet.
Art. 7	Art. 3 Organe	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Neu wird die Geschäftsleitung und nicht mehr die Geschäftsstelle als Organ aufgeführt. • Absatz 2: Neu eingefügt, es wird präzisiert, dass die Organe von ST voneinander unabhängig sein sollen.
Art. 5	Art. 4 Mitgliedschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 2: Formulierung modernisiert. • Absatz 3: Neu eingefügt, es wird präzisiert, dass der Bund Mitglied von ST ist und an der Mitgliederversammlung eine Stimmkraft von 20% hat. Weiter wird festgehalten, dass der Bund durch das SECO vertreten wird.
Art. 6, Abs. 1	Art. 5 Jahresbeitrag und weitere finanzielle Leistungen der Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Der bisherige Artikel 6 Absatz 1 wird neu auf zwei Absätze aufgeteilt. • Absatz 1: Der Jahresbeitrag wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst. • Absatz 2: Anstelle vom Vorstand wird ST ermächtigt, mit einzelnen Mitgliedern Vereinbarungen zu treffen.
Art. 6, Abs. 2 & 3	Art. 6 Dienstleistungen und Vergünstigungen für Mitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Entspricht dem bisherigen Artikel 6 Absatz 2, wobei auf Leistungen von ST zugunsten von Mitgliedern fokussiert wird, weil die Leistungen von ST zugunsten von Dritten nicht in der Verordnung präzisiert werden müssen. • Absatz 2: Entspricht dem bisherigen Artikel 6 Absatz 3.
Art. 8, Art. 9	Art. 7 Einberufung der Mitgliederversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Artikel fasst die beiden bisherigen Artikel 8 und 9 zusammen. • Absatz 1: Geschlechtergerechte Formulierung.
Art. 10, Art. 11	Art. 8 Stimmrechte der Mitglieder und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Artikel fasst die beiden bisherigen Artikel 10 und 11 zusammen. • Absatz 2: Der Betrag für zusätzliche Stimmrechte wird neu in Bezug zum Jahresbeitrag definiert. • Absatz 5: Der Absatz 5 entspricht dem zweiten Teil des bisherigen Artikels 11. Dabei wird neu die Möglichkeit eines Beschlusses mit relativem Mehr eingeführt.

Art. 12	Art. 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung	<ul style="list-style-type: none"> • Buchstabe e: Neu wird geregelt, dass die Mitgliederversammlung über Entlastung des Vorstands zu befinden hat. • Buchstaben f und g: Die bisherige Wahl von zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern der Revisionsstelle durch die Mitgliederversammlung entfällt. Dafür hat die Mitgliederversammlung die Revisionsstelle zu wählen und kann diese auch abberufen.
Art. 13, Art. 3	Art. 10 Zusammensetzung des Vorstands, Wahl und Entschädigung der Vorstandsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Leicht angepasste, geschlechtergerechte Formulierung. Zudem wird neu das Vertragsverhältnis zwischen den Vorstandsmitgliedern und ST geregelt. • Absätze 2 und 3: Ersetzen den bisherigen Artikel 3. • Absatz 4 (neu eingefügt): Die Wahl von 6 Vorstandsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung wird neu im Artikel 10 ergänzt. Zudem wird festgehalten, dass die Vertretung des Bundesrats bei dieser Wahl nicht mitstimmt. • Absätze 5 und 6 (neu eingefügt): Statt im Geschäftsreglement werden Amtsdauer und Wiederwahl neu in der Verordnung geregelt. • Absatz 7: Neu wird dem jeweiligen Wahlorgan (also dem Bundesrat oder der Mitgliederversammlung) die Möglichkeit gegeben, ein von ihm gewähltes Vorstandsmitglied abzuwählen. • Absatz 8: Bei der Zusammensetzung des ST-Vorstands soll neu auch der Bundesratsbeschluss bezüglich den Vorgaben für Sprach- und Geschlechterquoten in den leitenden Gremien bundesnaher Organisationen berücksichtigt werden. • Absatz 9 (neu eingefügt): Der Bundesrat soll im Anhang der Verordnung das Honorar und die Taggelder aller Vorstandsmitglieder beschliessen. Bis anhin legte der Bundesrat das Honorar der vom ihm gewählten Vorstandsmitglieder fest und ST übernahm diese für die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder. Die Anzahl Taggelder wird auf maximal 12 pro Jahr beschränkt.
	Art. 11 Pflichten der Vorstandsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Der Artikel wird neu eingefügt und legt die Pflichten der Vorstandsmitglieder von ST insbesondere im Zusammenhang mit Interessenkonflikten fest.
Art. 14, Art. 4	Art. 12 Aufgaben des Vorstands	<ul style="list-style-type: none"> • Der bisherige Artikel 14 war bezüglich den Aufgaben des Vorstands nicht vollständig (Einberufung der Mitgliederversammlung) resp. gewisse Aufgaben waren im Geschäftsreglement enthalten, obwohl sie in der Verordnung festgehalten werden sollten (z.B. Entscheid über Vertretungen im Ausland). • Die bisherige Trennung der Aufgaben in 3 Absätze wird aufgehoben. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen Artikels 14 werden als Buchstaben l und m in den Artikel 12 der ST-Verordnung integriert, wobei der Terminus «Schweizer Tourismusrat» gestrichen wird. • Die Genehmigungspflicht der Wahl der Direktorin oder des Direktors durch den Bundesrat, im bisherigen Artikel 4 geregelt, wird in den Artikel zu den Aufgaben des

		Vorstands integriert. Weiter wird festgehalten, dass der ST-Vorstand den Lohn der ST-Direktorin resp. des ST-Direktors festlegt. Auf die Genehmigung des Geschäfts- und des Personalreglements durch den Bundesrat soll hingegen künftig verzichtet werden.
Art. 19, Abs. 1	Art. 13 Geschäftsleitung	<ul style="list-style-type: none"> • Da neu die Geschäftsleitung als Organ aufgeführt wird (vgl. Art. 3 der ST-Verordnung), sind deren Organisation und Aufgaben in der Verordnung aufzuführen. • Absatz 1: Ersetzt den bisherigen Artikel 19 Absatz 1. • Absatz 2: neu eingefügt, zählt die Aufgaben der Geschäftsleitung auf, welche bisher teilweise im Geschäftsreglement aufgeführt waren.
Art. 19, Abs. 2	Art. 14 Statut des Personals	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Im Gegensatz zum bisherigen Artikel 19 Absatz 2 wird neu präzisiert, dass das in der Schweiz tätige Personal von ST dem Obligationenrecht untersteht. • Absatz 2: Gewisse Mitarbeitende von ST arbeiten in Geschäftsstellen im Ausland und können teilweise nicht nach Schweizer Recht angestellt sein.
Art. 20	Art. 15 Revisionsstelle	<ul style="list-style-type: none"> • Die bisherigen Bestimmungen zur Zusammensetzung der Revisionsstelle entfallen angesichts der Tatsache, dass der Bundesrat den Obmann der Revisionsstelle nicht mehr wählt, sondern die Wahl der Revisionsstelle vielmehr der Mitgliederversammlung übertragen wird. • Absatz 2: Neu regelt ein dynamischer Verweis, dass ST einer ordentlichen Revision untersteht.
Art. 21, Abs. 1 & 2	Art. 16 Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Um mögliche weitere Einnahmen nicht auszuschliessen, soll eine weitere Einnahmekategorie «sonstige Einnahmen» eingefügt werden. • Absatz 2: Die Verwendung der Bundesmittel sowie die Aufsicht des SECO sollen in einer Subventionsvereinbarung zwischen SECO und ST geregelt werden.
Art. 21, Abs. 3	Art. 17 Haftung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Artikel 17 entspricht dem bisherigen Artikel 21 Absatz 3.
Art. 22	Art. 18 Geschäftsjahr und Buchführung	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 1: Neu dynamischer statt statischer Verweis auf das Obligationenrecht. • Absatz 2: ST wird verpflichtet, Reserven gegenüber der EFK und dem SECO offenzulegen.
	Art. 19 Höchstlohn der Direktorin oder des Direktors	<ul style="list-style-type: none"> • Im Gegenzug zum Wegfall der Genehmigung des Personalreglements durch den Bundesrat eingefügter Artikel. • Absatz 1: Der maximale Basislohn wird anhand von einer flexiblen Bandbreite festgelegt (Lohnklassen 34-37 gem. BPV). • Absatz 2: Die maximale Bonifikation wird als Anteil am Basislohn festgelegt.
	Art. 20 Nebenleistungen zugunsten Geschäftsleitungsmitglieder	<ul style="list-style-type: none"> • Der Artikel 20 wird neu eingefügt. Die Nebenleistungen für die Direktorin oder den Direktor und die übrigen Geschäftsleitungsmitglieder von ST werden auf maximal 10% des Basislohns beschränkt.

	Art. 21 Abgangsentschädigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Der Artikel 21 wird neu eingefügt. • Absatz 1: In sinngemässer Anwendung der Kaderlohnverordnung soll es ST neu grundsätzlich untersagt werden, Abgangsentschädigungen zu gewähren. • Absatz 2: Führt die Bemessungskriterien für ausnahmsweise gewährte Abgangsentschädigungen auf.
	Art. 22 Teilnahme am Kaderlohnreporting des Bundesrats	<ul style="list-style-type: none"> • Mit dem neu eingefügten Artikel 22 wird ST zur Teilnahme am jährlichen Kaderlohnreporting des Bundesrats verpflichtet.
Art. 23	Art. 23 Liquidation von Schweiz Tourismus	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Anpassung.